

Empfehlungen der VDK und SODK zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)

1. Ausgangslage

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit bezweckt durch koordinierte Bemühungen aller Institutionen das bestehende Optimierungs- und Koordinationspotential der Vollzugstellen zu nutzen. Dies im gemeinsamen Bestreben, den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss einer stetig wachsenden Zahl Menschen durch eine rasche und nachhaltige Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt zu verhindern. Um diese für Gesellschaft und Volkswirtschaft unabdingbare Integrationsaufgabe bewältigen zu können, muss das gegenseitige Verstehen der Interessenlage und Standpunkte, die Kenntnis der Mittel und Möglichkeiten der einzelnen Akteure, gefördert werden. Es geht darum, geeignete Formen der praktischen Zusammenarbeit zu etablieren, sowie mittel- und langfristig eine gesetzliche und finanzielle Harmonisierung zu erlangen.

1.1 Bedeutung der IIZ-Empfehlungen

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an die Vollzugsstellen der Kantone und Gemeinden. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist auch mit den Institutionen anzustreben, welche nicht in den Kompetenzbereich der VDK und SODK fallen.

- Arbeitslosenversicherung, öffentlichen Arbeitsvermittlung, arbeitsmarktliche Massnahmen
- Invalidenversicherung
- Sozialhilfe
- Berufsberatung- und Berufsbildung
- etc.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen in den Kantonen und Gemeinden Impulse zu einer Verbesserung der IIZ zwischen den obigen Bereichen auslösen, den gesamtschweizerischen Erfahrungsaustausch erleichtern und die Weiterentwicklung der IIZ fördern.

1.2 Zielsetzung

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit soll auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene in erster Linie dazu beitragen:

- zeitliche Verzögerungen im Schnittstellenbereich zwischen den beteiligten Vollzugstellen zu vermeiden;
- kundenfreundliche und administrativ schlanke Abläufe zu fördern und
- die möglichst rasche und dauerhafte Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.

- die Ausgliederung einzelner Individuen und Gruppen aus dem Erwerbs- und Gesellschaftsleben zu verhindern.

Durch die Erwerbstätigkeit fördernde Anreize nach dem Grundsatz „Arbeit statt Fürsorge“ soll die Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen und andern Transferzahlungen vermieden, resp. reduziert und verkürzt werden (vgl. hierzu auch SKOS-Richtlinien).

1.3 Betroffene Vollzugsstellen

Zu den in Frage stehenden Vollzugsstellen zählen:

- die Gemeinde- respektive kantonalen Stellen (Sozialhilfestellen)
- die regionalen Berufsberatungsstellen
- die IV-Stellen
- die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und Logistikstellen arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM)

Arbeitsmarktbehörde und Sozialdienste sind Partner im Mosaik interinstitutionellen Zusammenarbeit; eine koordinierte Zusammenarbeit mit allen andern Partnern ist anzustreben.

1.4 Betroffener Personenkreis (= Kunden)

Eine IIZ drängt sich vor allem bei folgenden Personengruppen auf:

- bei den RAV gemeldete Stellensuchende mit dem Qualifikations-Profil von Schwervermittelbaren, bei Langzeitarbeitslosen und bei Ausgesteuerten;
- bei IV-Gesuchstellern; bei IV-Bezügern mit Resterwerbsfähigkeit; bei Menschen mit Behinderungen
- bei Sozialhilfeempfängern
- bei vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen im Rahmen der Arbeitsmöglichkeiten gemäss Weisungen der Asyl-, Arbeitsmarkt- und Fremdenpolizeibehörden. Beschäftigungsprogramme für Asylsuchende werden im Rahmen des Vollzuges des Asylgesetzes angeboten.

1.5 Rechte und Pflichten der betroffenen Personen

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit basiert auf den in der geltenden kantonalen und Bundes-Gesetzgebung festgeschriebenen Rechten und Pflichten der betroffenen Personen.

1.5.1 Die betroffenen Personen haben Anspruch auf die gesetzlich verankerte Existenzsicherung durch Ersatzeinkommen in Form von

- Versicherungsleistungen
- Sozialhilfe
- professioneller Beratung und Vermittlung
- adäquater Reintegrations-Massnahmen

1.5.2 Von den betroffenen Personen kann verlangt werden:

- Eigenverantwortung;
- Pflege ihrer sozialen und beruflichen Kompetenzen;
- angemessene Gegenleistung in der Form von Stellen- und Integrationsbemühungen;
- Bereitschaft zur Annahme zumutbarer Arbeit;
- Bereitschaft zur Teilnahme an Reintegrations-Massnahmen;
- Bereitschaft zur zumutbaren räumlichen und beruflichen Mobilität.

2. Empfehlungen

2.1 Vereinbarungen

Insbesondere zwischen den RAV/LAM und den Sozialhilfestellen sind Vereinbarungen zu treffen mit dem Ziel der möglichst raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der betroffenen Personen in den ersten Arbeitsmarkt. Diese Vereinbarungen sind laufend zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Die zielgerichtete Zusammenarbeit mit den andern Institutionen ist anzustreben und im allgemeinen oder speziellen Fall sind die Prozesse gegenseitig abzustimmen.

2.2 Beratung und Vermittlung

Neben den privaten Arbeitsvermittlungsfirmen verfügt unser Land mit den RAV über Instrumente einer professionellen Vermittlung. Personen, die zeitgleich Kunden der RAV, der IV-Stellen und/oder der Sozialhilfestellen sind, sollen in gemeinsamer Absprache unter Einbezug der Betroffenen durch *eine* Instanz beraten und vermittelt werden.

2.3 Programme zur Förderung und Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit

Reintegrationsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der IV sowie der Sozialhilfe sind in ihrer Zielsetzung und Durchführung zu harmonisieren und gemeinsam zu nutzen (gemeinsame Bedürfnisse für ein gemischtes Zielpublikum / Finanzierungsmodalitäten, etc.).

2.4 Abgeltungen zwischen den Institutionen

Der Dienstleistungsaustausch zwischen den Institutionen (Vollzugsstellen siehe Ziffer 1.3.) kann mittels Leistungsvereinbarungen definiert und/oder finanziell abgegolten werden.

2.5 Anreize für die Institutionen

Um dem gemeinsamen und prioritären Ziel der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt gerecht zu werden und praktische Erfahrungen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit zu gewinnen, sind Feldversuche und Pilotprojekte in die Wege zu leiten. Dies insbesondere in den Bereichen:

- Koordination der Standortbestimmung und Triage

- Koordination der Reintegrationsmassnahmen
- Koordination der Beratung und Vermittlung
- Koordination der Arbeitgeberkontakte und der Nachbetreuung

2.6 Anreize für Sozialhilfe-Bezüger- und Bezügerinnen

SozialhilfebezügerInnen, die sich aktiv um Arbeit bemühen und eine zumutbare Arbeit annehmen, sollen besser entschädigt werden. (vgl. hierzu auch SKOS-Richtlinien).

2.7 Begleitung des Eingliederungsprozesses in die Arbeitswelt

Insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sollen RAV und Sozialhilfestellen eine koordinierte Beratung und Begleitung zur Linderung von Anlaufschwierigkeiten anbieten.

3. Umsetzung, Controlling und Weiterentwicklung

3.1 Kantonale IIZ-Koordinationsstelle

Dem Regierungsrat eines jeden Kantons wird empfohlen eine bereits bestehende Amtsstelle als kantonale IIZ-Koordinationsstelle zu bezeichnen. Diese hat mit organisatorischen und andern Massnahmen die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern. Die Koordinationsstelle informiert die Kantonsregierung über die bei der IIZ erzielten Fortschritte, über auftretende Probleme und die Schwerpunkte im kommenden Jahr. Die IIZ-Koordinationsstelle pflegt den Kontakt zur nationalen IIZ-Koordinationsgruppe und zu den IIZ-Koordinationsstellen anderer Kantone. Der Regierungsrat erteilt der kantonalen Koordinationsstelle die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen.

3.2. Nationale IIZ-Koordinationsgruppe

Die VDK und die SODK setzen sich für die Bildung einer nationalen IIZ-Koordinationsgruppe ein. Die nationale IIZ-Koordinationsgruppe besteht aus im Vollzug erfahrenen MitarbeiterInnen von Kantonen und Gemeinden sowie VertreterInnen der Bundesämter, welche die Oberaufsicht über den Vollzug der Bundesgesetze haben und für welche die Aufgabenbereiche der IIZ von Bedeutung sind.

Bern,

Solothurn,

**KONFERENZ DER KANTONALEN
VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOREN**

**KONFERENZ DER KANTONALEN
SOZIALDIREKTOREN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Der auf Antrag der WAK-NR durch die interdepartementale Arbeitsgruppe „Komplementärarbeitsmarkt“ erarbeitete Bericht und Massnahmenplan zur Optimierung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit wurde am 23. Mai 2001 durch den Bundesrat behandelt. Die vorliegende Empfehlung ist ein wichtiges Element dieses Massnahmenplans.

Zusammensetzung der Interdepartementalen Arbeitsgruppe:

Federführendes Amt ist das **seco** – Direktion für Arbeit. Die 15 Mitglieder der Arbeitsgruppe vertreten das Bundesamt für Sozialversicherung, das Bundesamt für Berufsberatung, Berufsbildung und Technologie, das Bundesamt für Flüchtlinge, das Bundesamt für Ausländer, das Bundesamt für Statistik, den Verband der Schweizerischen Arbeitsämter (VSAA) und die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).